

www.e-rara.ch

**Rekurs der Regierung des Kantons Thurgau an die hohe
schweizerische Bundesversammlung gegen eine bundesrätliche
Entscheidung vom 31. Oktober 1855 über Anwendung des
Bundesgesetzes betreffend ...**

Thurgau, Regierungsrat

[Frauenfeld], [1856]

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-142592>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

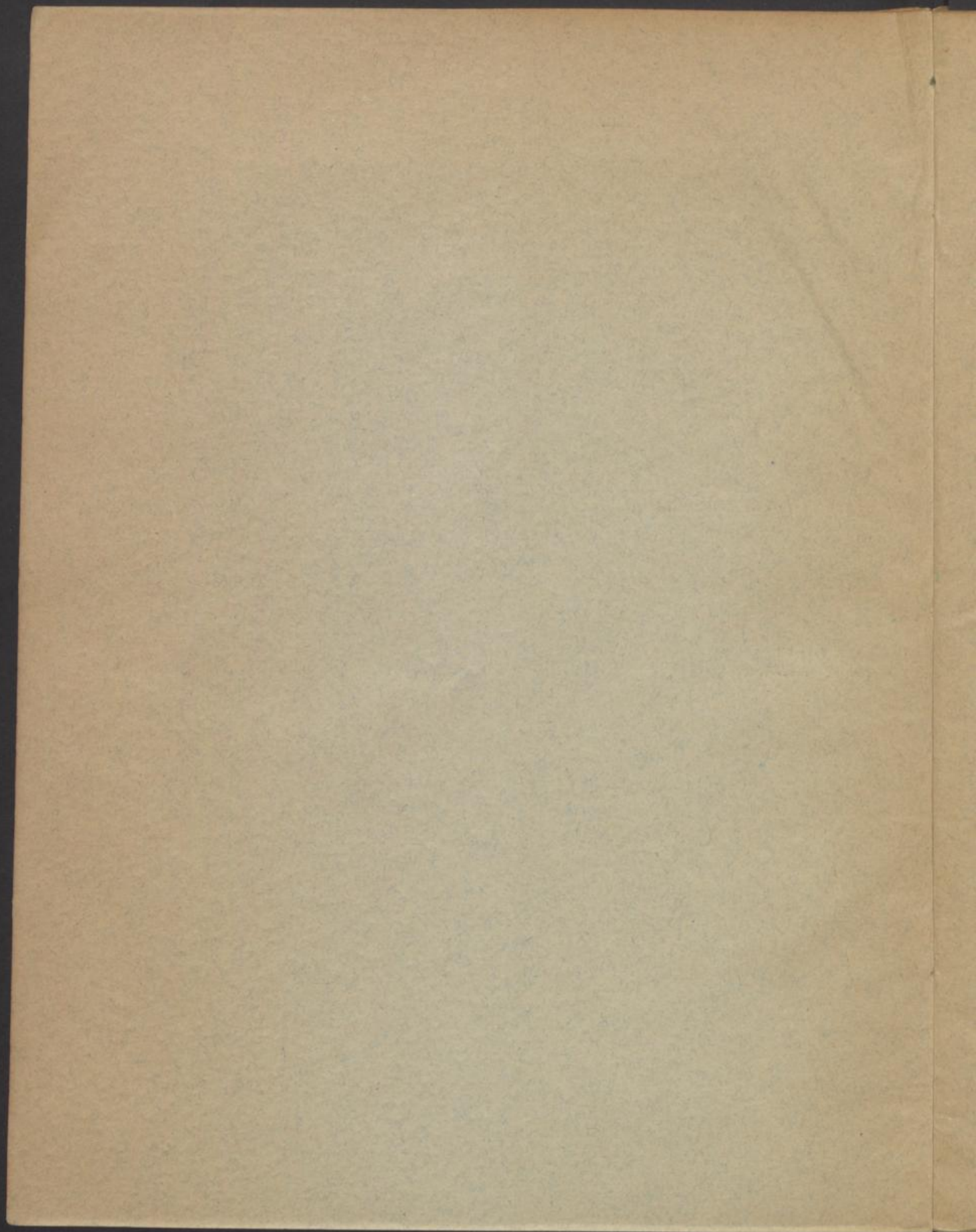
Kant Bibliothek

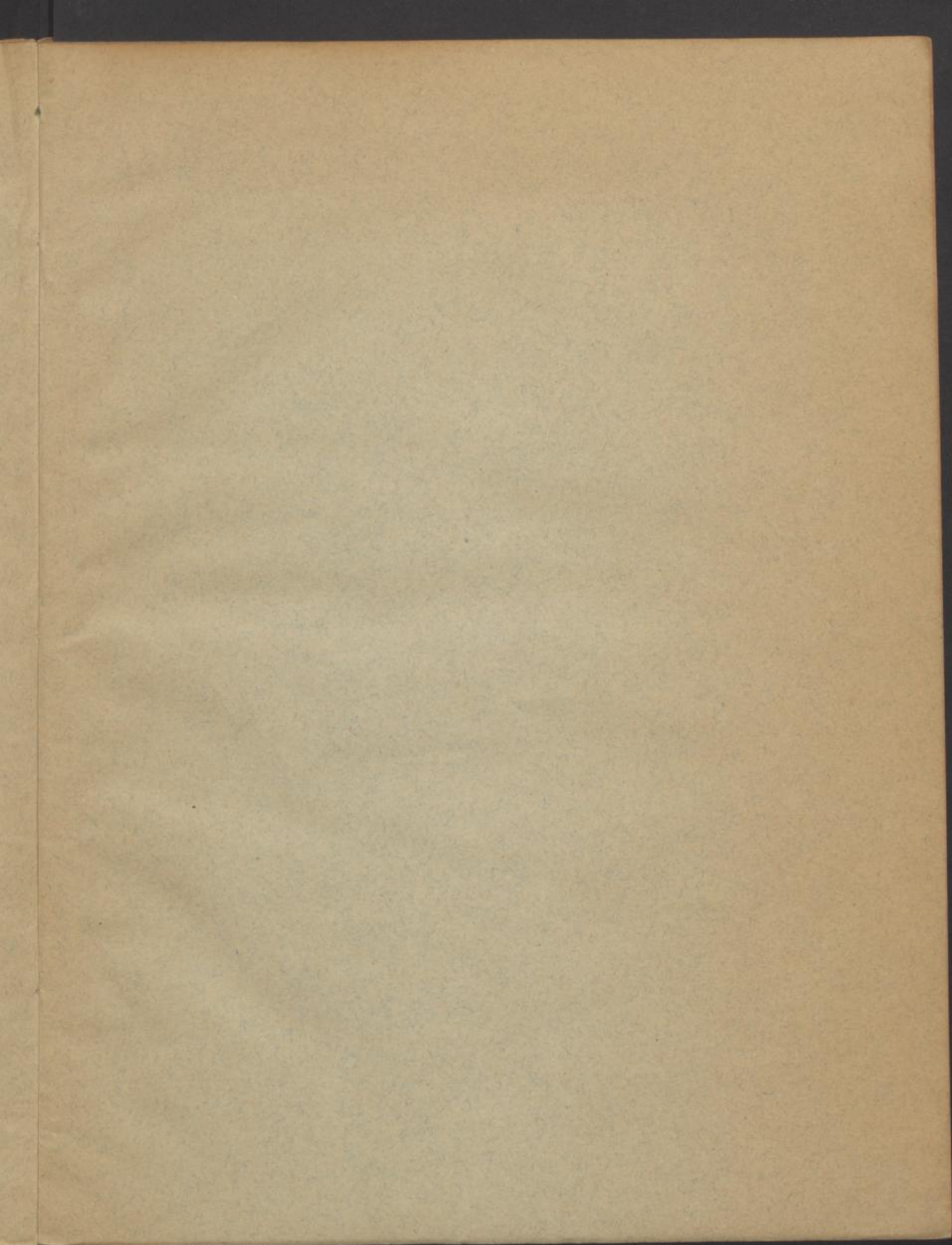
L.

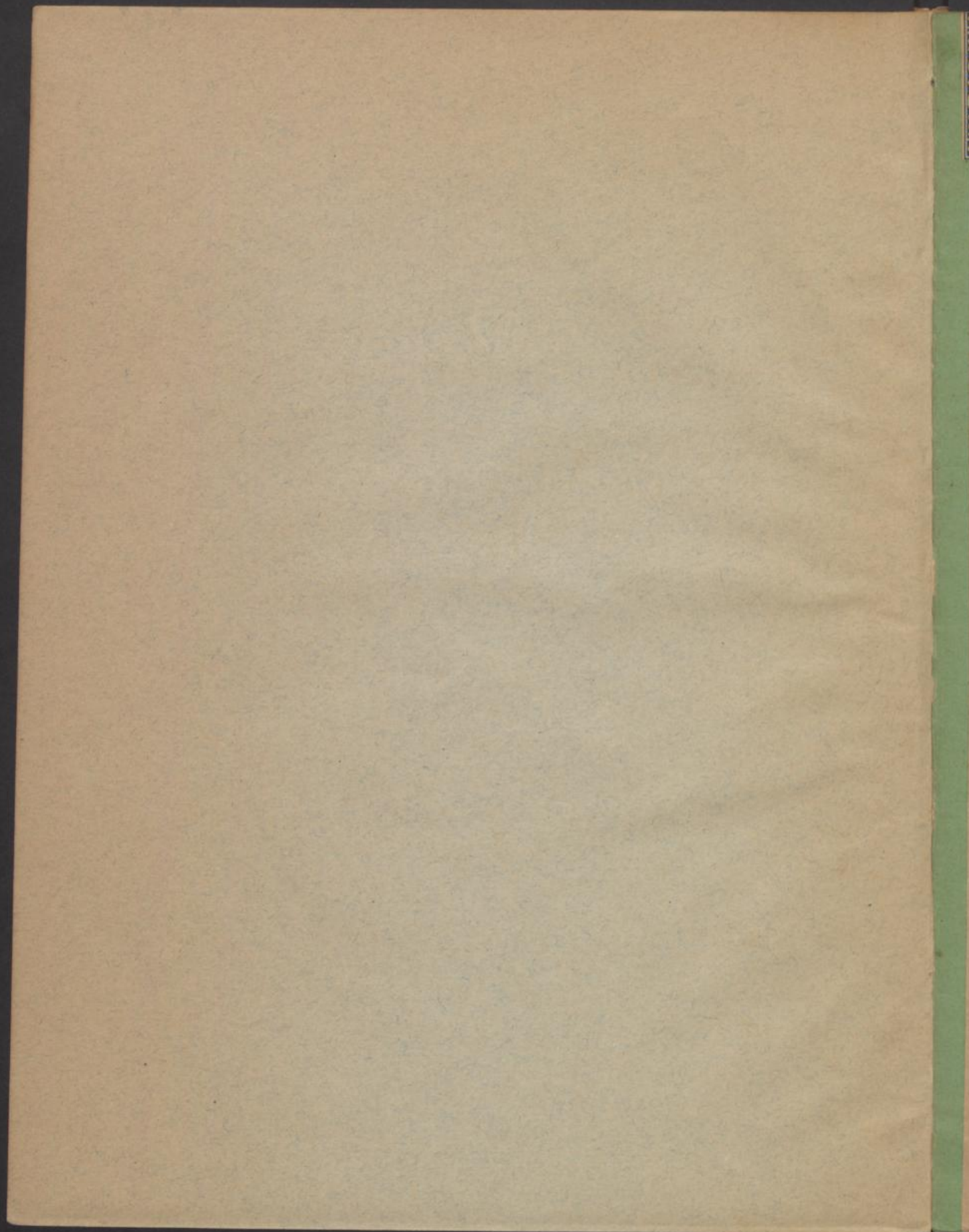
343.

-S

THURGAU









L 343-S

Handwritten signature and notes

Rekurs



der

Regierung des Kantons Thurgau

an die

hohe schweizerische Bundesversammlung

gegen

eine bundesrätliche Entscheidung

vom 31. October 1855

über

Anwendung des Bundesgesetzes

betreffend

Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten in einem Konflikte
mit der Regierung des hohen Standes St. Gallen.

12758

1875

Erklärung des Antonius Eberhard

Antoni Eberhard

Antoni Eberhard

Antoni Eberhard

Antoni Eberhard

1875

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau

an die

hohe schweizerische Bundesversammlung in Bern.

Tit.!

Eine Entscheidung, welche der h. schweizerische Bundesrath zwischen uns und der Regierung des h. Standes St. Gallen in einem, die Interpretation des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten beschlagenden Konflikt gefaßt hat, nöthigt uns, mit Vorstellung und Beschwerde bei den h. gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft einzukommen. Es dreht sich der Streit um eine, der Justizhoheit der Kantone gegenüber so bedeutungsvolle prinzipielle Frage, daß der Rekurs schon deshalb keiner Entscheidung bedarf.

Durch Beschluß der thurgauischen Anklagekammer vom 14. Februar 1855 wurden Franz Gruebler, Fürsprech von Wyl, Kanton St. Gallen, und dessen Mitschuldiger, Alois Isenring, von Niederhofen, Kanton Thurgau, wegen Betruges, ersterer überdies wegen Wuchers, an das thurgauische Geschworenengericht zur Beurtheilung gewiesen. Auf Anrufen Gruebler's eröffnete uns die Regierung von St. Gallen mit Zuschrift vom 13. April gl. J., daß sie gegen jedes weitere strafprozessualische Vorgehen im Thurgau wider Gruebler Einsprache erhebe, indem „nach dem unzweideutigen Sinne des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1852“ die thurgauischen Gerichte in Sachen erst dann eintreten dürfen, wenn die Auslieferung Gruebler's bei der Regierung von St. Gallen verlangt und von dieser gestattet sein werde. In der am 2. Mai 1855 an die Regierung von St. Gallen erlassenen Zuschrift legten wir unsere Auffassung der Sache, unsere Auslegung des erwähnten Bundesgesetzes mit der Schlußerklärung

dar, es anerkenne die thurgauische Regierung keine bundesgesetzliche Verpflichtung zum Erheben eines Auslieferungsbegehrens und ebensowenig ein bundesgesetzliches Hinderniß, welches der Beurtheilung des Franz Gruebler, Fürsprech von Wyl, durch das thurgauische Geschworenengericht entgegenstünde. Unter'm 30. Mai v. J. erklärte uns die Regierung von St. Gallen, daß sie auf ihrer Einsprache gegen die thurgauische Beurtheilung Gruebler's beharre und die Entscheidung des h. Bundesrathes anrufen werde, und mit Eingabe vom 14. Juli v. J. hat die besagte Regierung die Sache beim h. Bundesrathe anhängig gemacht.

Nachdem wir die Eingabe der Regierung des h. Standes St. Gallen an den h. Bundesrath zu beantworten Gelegenheit erhalten hatten, erschien unter'm 31. Oktober v. J. folgende bundesrätliche Entscheidung:

„in Erwägung:

1) daß der Art. 1 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten den Grundsatz aufstellt, daß jeder Kanton dem andern gegenüber verpflichtet sei, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines der im Gesetz bezeichneten Verbrechen (Vergehen) gerichtlich verfolgt werden;

2) daß durch diese Bestimmung in erster Linie der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens (*forum delicti commissi*) als allgemein gültig aufgestellt wird, was daraus hervorgeht, daß in der Regel nur derjenige Kanton die Strafverfolgung einleitet, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden;

3) daß aber im Weiteren festgesetzt wird, daß der angesuchte Kanton die Auslieferung von bei ihm eingebürgerten oder niedergelassenen Personen verweigern kann, wenn er sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen;

4) daß durch diese letztere Bestimmung der Gerichtsstand des Wohnortes (*forum domicilii*) nicht nur als kompetentes Forum festgestellt wird, sondern noch die Prävention hat, sofern die betreffende Regierung die vorgeschriebene Verpflichtung übernimmt;

5) daß aus dem Gesagten und insbesondere noch aus den Bestimmungen der Art. 8 und 9 *leg. cit.* hervorgeht, daß, wenn ein Angeklagter bekanntermaßen in dem Heimats- oder Niederlassungskanton sich aufhält, von Seite des strafverfolgenden Kantons zuerst ein Auslieferungsge such an die betreffende Regierung zu stellen ist, ehe weitere Requisitionsmittel in Anwendung kommen sollen;

6) daß im vorliegenden Falle für das Hauptverbrechen der Gerichtsstand des Wohnortes und für das nebenbei angeklagte Buchervergehen der Gerichtsstand des Wohnsitzes und der begangenen That im Kanton St. Gallen ist, und somit das Begehren der dortigen Regierung als vollkommen begründet erscheint;

beschlossen:

- 1) Die Regierung des Kantons Thurgau habe, bevor der gerichtlichen Verhandlung gegen Grüebler durch die dortseitigen Behörden weiterer Fortgang gegeben werde, die Auslieferung des Angeeschuldigten bei der Regierung von St. Gallen nachzusuchen;
- 2) sofern die Regierung von St. Gallen die Verpflichtung übernimmt, den Straffall gegen Grüebler selbst in gesetzliche Behandlung zu ziehen, so stehe ihr zu, die Auslieferung zu verweigern, wonach dann jede weitere Verhandlung durch die thurgauischen Behörden zu unterbleiben hätte.“

Diese bundesrätliche Entscheidung stellt also den Grundsatz auf: es liege in dem Bundesgesetze über Auslieferung ein die Justizhoheit der Kantone beherrschender Gerichtsstand des Wohnortes des Angeklagten, in der Meinung, daß der strafverfolgende Kanton zur Beurtheilung des in einem andern Kantone domicilirenden Angeklagten dann erst kompetent sei, wenn die Regierung des letztern die nachzusuchende Auslieferung bewilligt, d. h. nicht die Beurtheilung durch ihre Gerichte beansprucht habe und es sei dieser Grundsatz auch auf solche Vergehen (in concreto Bucher) auszudehnen, welche außerhalb des Rahmens des Bundesgesetzes (§ 2 dess.) liegen.

Wir treten der Auffassung des h. Bundesrathes mit den nachfolgenden Auseinandersetzungen entgegen.

1. Betrugsflage.

Das angerufene Bundesgesetz ist seinem unzweideutigen Wortlaute, also auch seinem Sinne nach, nicht ein Gesetz über den Gerichtsstand in Strafsachen, es ist ein, den Art. 55 der Bundesverfassung ausführendes, das frühere eidgenössische Auslieferungskonfordat vertretendes Gesetz über „Auslieferung“ von Verbrechern oder Angeeschuldigten, — nicht mehr und nicht weniger; dasselbe ordnet, in Ausführung des Art. 55 der Bundesverfassung, lediglich das interkantonale Recht über Auslieferungsbegehren, welche im Strafprozeß Kantone gegen Kantone zu stellen in den Fall kommen können.

Allerdings giebt der Art. 1 des besagten Bundesgesetzes dem requirirten Kanton das Recht, das Auslieferungsbegehren abzulehnen, wenn dieser sich verpflichtet, die Beurtheilung seines Angehörigen, oder die Strafvollziehung gegen denselben zu übernehmen, und stellt jener Artikel insofern bundesrechtlich einen Gerichtsstand der Kantonsangehörigkeit auf. Mit dieser Bestimmung des Auslieferungsgesetzes aber ist nicht der Gerichtsstand des strafverfolgenden Kantons (in unserm Falle das *forum delicti commissi*) ausgeschlossen, sondern lediglich dem requirirten Kanton ein Mittel an die Hand gegeben, den bundesgesetzlichen

Zwang auf Auslieferung abzuwenden. Der dem requirirten Kanton durch das Bundesgesetz gegebene Gerichtsstand der Kantonsangehörigkeit ist, dem Gerichtsstande des strafverfolgenden Kantons (*forum delicti commissi*) gegenüber, ein mit diesem Forum elektiv-konkurrierender (nicht ein exklusiver), den der requirirte Kanton wählen kann, um den Zwang der Auslieferung abzuwenden, nicht aber um dem strafverfolgenden Kanton die Jurisdiktion über den Fall abzufordern. Die bundesgesetzliche Befugniß der Regierung von St. Gallen, ein thurgauisches Begehren um Auslieferung Grueblers abzulehnen, d. h. einem gestellten Auslieferungsbegehren dadurch auszuweichen, daß die Beurtheilung für den St. Gallischen Strafrichter in Anspruch genommen wird, bestreiten wir nicht. Wohl aber bestreiten wir die Pflicht, ein Auslieferungsbegehren bei der Regierung von St. Gallen zu stellen, indem wir sagen, das Bundesgesetz hat dem strafverfolgenden Kanton ein Recht zum Erheben von Auslieferungsbegehren eingeräumt, nicht aber eine Pflicht dazu auferlegt. Wir sagen: das Bundesgesetz hat nicht verfügt, daß die kompetente Strafbeurtheilung eines kantonsfremden Schweizerers von der Zustimmung der Kantonsregierung abhänge, welcher derselbe bürgerlich oder niedergelassen angehört, das Bundesgesetz verbietet nicht, daß in den Kantonen gegen Angehörige anderer Kantone der Strafprozeß ohne das Mittel des Auslieferungsbegehrens gemacht werde (Fahndung auf eigenem Gebiet, Contumazialprozeß), im Gegentheil, es setzt das Bundesgesetz in Art. 1 geradezu und ausdrücklich den Fall voraus, wo die Beurtheilung vorausgeht und das Begehren um Auslieferung nachfolgt, wobei wir zugeben, daß die Zulässigkeit des bundesgesetzlichen Zwanges auf Vollziehung von Contumazurtheilen zweifelhaft ist, indem das Bundesgesetz den Contumazialprozeß überall intakt läßt, obwohl Art. 12 des Bundesgesetzes, in unbedingter Gewährleistung des Gerichtsstandes des verübten Verbrechens (*forum delicti commissi*) verfügt: „wenn in einem Kantone entdeckt wird, daß eine Person in einem andern Kanton ein Verbrechen begangen habe, so ist dieselbe, sofern es nicht schon aus andern Gründen geschah, zu verhaften, und dem letztern ihre Auslieferung anzutragen.“

Aus dem Bundesgesetze über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten kann also die St. Gallische Einsprache gegen die Kompetenz des thurgauischen Strafrichters zur Beurtheilung der in Frage liegenden Betrugsklage nicht begründet werden. Dieß scheint auch die Regierung von St. Gallen einzusehen, indem sie in ihrer Eingabe an den h. Bundesrath davon spricht, es müsse die hier zu entscheidende Frage aus „andern als im Wortlaute des Gesetzes selbst liegenden“ Gründen gelöst werden.

Es sei uns erlaubt, diese „andern“ von der Regierung von St. Gallen geltend gemachten Gründe zu durchgehen.

Der erste derselben ist der „Bundesstaat“ (pag. 7 u. ff. der St. Gallischen Eingabe an den Bundesrath). Aus dem „Bundesstaate“ will die Regierung von St. Gallen das herleiten, was eine ungekünstelte Auslegung in dem Bundesgesetze über Auslieferung von Ver-

brechern zu finden nicht vermag, nämlich eine in der Weise beschränkte Justizhoheit der Kantone, daß die rechtliche Möglichkeit der Strafbeurtheilung eines schweizerischen Angehörigen in *foro delicti commissi* von der Zustimmung des Kantons abhängen soll, welchem der zu Beurtheilende bürgerlich oder niedergelassen angehört. Es leuchtet zum Voraus ein, daß mit solch' vagen Argumenten die Beschränkung kantonaler Hoheitsrechte nicht begründet werden kann. Uebrigens ist das Wesen des heutigen schweizerischen „Bundesstaates“ in den Art. 1 und 3 der Bundesverfassung so scharf gezeichnet, daß darüber, was den Kantonen gehört und nicht gehört, grundsätzlich nicht die mindeste Ungewißheit gelassen ist. Die im Bunde vereinigten Kantone sind „souverain“ (Art. 1 und 5 der Bundesverfassung), stehen sich also allerdings ebenso „fremd“, wie dem Auslande gegenüber (pag. 7 der St. Gallischen Eingabe an den Bundesrath), soweit ihre Souverainetät nicht durch die „Bundesverfassung“ beschränkt ist (Art. 3 der Bundesverfassung). Niemand wird nun bestreiten wollen, daß die in der Souverainetät liegende Justizhoheit dasjenige Recht in sich schließe, welches der Kanton Thurgau in dem obschwebenden Anstande dem Kanton St. Gallen gegenüber in Anspruch nimmt, das Recht der Handhabung des *fori delicti commissi* und der hiefür eventuell erforderlichen Anwendung des Contumazialverfahrens. Die Frage ist nur die, ob die kantonale Justizhoheit in dieser Hinsicht durch die „Bundesverfassung“ beschränkt worden sei. Wir verneinen diese Frage und verweisen auf alle Artikel der Bundesverfassung, unter Anrufen des bekannten Grundsatzes des schweizerischen Bundesrechtes, daß die Beschränkung der Kantonsouverainetät, als die Ausnahme, stets nur mit strikter Interpretation aus einem bestimmten klaren Bundesartikel hergeleitet werden könne. Wir hätten geglaubt, zur Anrufung dieses Grundsatzes einem Kantone gegenüber nicht so bald Veranlassung zu erhalten, welcher einer Lehre über die durch den Bund garantierte Steuerhoheit der Kantone Eingang zu verschaffen gesucht hat, die ein Recht ohne Exekution im „Bundesstaate“ giebt, „als ob die schweizerischen Kantone sich einander in dieser Hinsicht eben so fremd gegenüber stehen würden, als dem Auslande.“ (Wortlaut der St. Gallischen Eingabe an den Bundesrath, pag. 7).

Die Regierung von St. Gallen hat in ihrer Schrift (pag. 10) auf das schweizerische Niederlassungsrecht (Art. 41 der Bundesverfassung) und auf den jedem schweizerischen Angehörigen garantierten verfassungsmäßigen Gerichtsstand (Art. 53 der Bundesverfassung) hingewiesen. Wie man diese beiden Bundesartikel mit unserer Frage in Verbindung bringen könne, vermögen wir am allerwenigsten einzusehen. Das schweizerische Niederlassungsrecht hat mit unserer Frage nichts gemein; und daß das *forum delicti commissi*, dessen Handhabung wir im concreten Falle beanspruchen, ein verfassungswidriger Gerichtsstand sei, darüber ist die St. Gallische Schrift den Beweis schuldig geblieben. Das *forum delicti commissi* ist im Thurgau eben so wenig als in St. Gallen ein verfassungswidriger Gerichtsstand,

er gilt auch gegen thurgauische Angehörige wie gegen Nichtthurgauer, und das Verfahren gegen den Angeklagten Gruebler, welches eingeschlagen worden ist und vollendet werden soll, ist in allen Stücken das des verfassungsmässigen thurgauischen Strafprozesses, wie dasselbe auch gegen thurgauische Angehörige geführt wird. Dem Bundesartikel (48), welcher besagt: „sämmliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten,“ ist somit Genüge geleistet; mehr kann die Regierung von St. Gallen und kann der Bund im vorliegenden Falle von uns nicht verlangen.

Dass dem Angeklagten Gruebler ein Prozeß im Thurgau gemacht werde, „ohne ihm nur Kenntniß von der Anhebung des Prozesses zu ertheilen und ihm die Möglichkeit einer ordentlichen Vertheidigung einzuräumen,“ wie die St. Gallische Schrift (pag. 9 in fine und 10) sich ausdrückt, — davon ist keine Rede. Die Voruntersuchung ist ordnungsgemäß von unserm verfassungsmässigen Verhörrichteramte durchgeführt worden; Gruebler wurde zum Verhör vorgeladen, er erschien, es wurden ihm die Anklagepunkte vorgehalten, er wurde verhört, man ließ ihn (in nur zu milder Behandlung) auf freien Fuß, die Prozedur wurde geschlossen und ihm sogar nach Wyl zur Einsicht geschickt. Der Fall wurde von kompetenter Behörde an das Geschwornengericht gewiesen, vor welches Gruebler mit seinem thurgauischen Mitschuldigen gesetzmäßig vorgeladen wurde. Wird Gruebler über verfassungs- oder gesetzwidrige Justizpflege im Kanton Thurgau bei kompetenter Behörde klagen, jetzt oder später, so wird er, wie jeder thurgauische Angehörige, mit seiner Klage Gehör finden. Seine Beschwerde ist zur Zeit aber lediglich darauf gerichtet, daß er vor das thurgauische *forum delicti commissi* gezogen wird, und diese ist nicht begründet.

Die Regierung von St. Gallen hat in ihrer Schrift (pag. 10 in fine) gesagt, durch das von der thurgauischen Regierung eingeschlagene Verfahren werden auch „anerkannte Rechtsgrundsätze“ verletzt. Diese Behauptung sucht die St. Gallische Schrift mit folgender Auseinandersetzung zu begründen: allgemeine Regel sei, „daß das Contumazialverfahren in Strafsachen erst dann eintreten könne, wenn alle zulässigen Mittel erschöpft sind,“ einen flüchtigen oder abwesenden Infulpaten vor Gericht zu stellen;“ im Einklange mit diesem Grundsatz sei die Bestimmung des Art. 220 des thurgauischen Gesetzes über das Geschwornengericht, wonach, wenn der Angeklagte oder Verdächtige sich flüchtig gemacht oder sonst außer dem Bereich der richterlichen Gewalt sich befindet, „die zur Stellung oder Einlieferung desselben erforderlichen Schritte gethan werden sollen;“ ein solcher, zur Stellung oder Einlieferung erforderlicher Schritt sei nun auch das bundesgesetzliche Auslieferungsbegehren, also müsse, selbst nach thurgauischem Gesetze, das Begehren um Auslieferung Grueblers an die Regierung von St. Gallen gestellt werden, und erst, wenn diese gewährt sei, falle Gruebler unter das thurgauische *forum delicti commissi*.

Dagegen bemerken wir vorab, daß wir über die richtige Anwendung (Interpretation) eines thurgauischen Gesetzes durch thurgauische Behörden der Regierung von St. Gallen nicht Rede zu stehen haben, und daß, selbst eine unrichtige Anwendung eines thurgauischen Gesetzes von Seite thurgauischer Behörden vorausgesetzt, diese nicht eine Appellation an die Bundesbehörde zuläßt; das Einschreiten der Bundesbehörde ist stets nur aus bundesrechtlichen Gesichtspunkten gedenkbar, in der Bundesbehörde liegt nicht eine Appellationsinstanz über die verfassungsmäßige Kantonalverwaltung. Die Frage muß daher immer wieder darauf zurückgeführt werden, ob ein Artikel der Bundesverfassung oder des Bundesgesetzes verbiete, den im Thurgau, eines im Thurgau verübten Betruges Angeklagten, ohne vorausgegangenes und bewilligtes Auslieferungsbegehren vor das thurgauische *forum delicti commissi* zu stellen. Daß diese Frage zu verneinen sei, haben wir schon dargethan. Von allem dem aber abgesehen ist der von der St. Gallischen Schrift angerufene Art. 220 unsers Geschwornengerichtsgesetzes vollständig nichts sagend für unsere Frage. Einmal hat dieser Artikel lediglich das Vorverfahren im Auge, um dieses handelt es sich in unserm Falle nicht mehr, — das Vorverfahren gegen Grüebler ist geschlossen, der Angeklagte war anwesend bei demselben, er wurde zum Verhör vorgeladen und stellte sich zu demselben, erst nach geschlossener, nicht im Wege des Contumazialverfahrens durchgeführten Voruntersuchung, nachdem der Fall von unserer Anklammer an das Geschwornengericht überwiesen ist, entsteht der interkantonale Konflikt darüber, ob der Angeklagte, ohne St. Gallische Einwilligung dazu, vor dem thurgauischen *forum delicti commissi*, vor dem thurgauischen Geschwornengericht, im Hauptverfahren beurtheilt werden dürfe. Diese interkantonale Streitfrage ist im thurg. Gesetze über das Geschwornengericht in keiner Weise berührt, sie ist nur aus dem Bundesrechte zu entscheiden. Uebrigens wird der Angeklagte Grüebler, wenn er auf erlassene Vorladung vor Geschwornengericht nicht erscheint, die Anwendung des Art. 226 unsers Geschwornengerichtsgesetzes zu gewärtigen haben, welcher lautet: „erscheint der nicht verhaftete und gehörig vorgeladene Angeklagte nicht vor dem Geschwornengerichte, und kann er im Laufe der betreffenden Sitzungsperiode durch die gewöhnlichen Requisitionsmittel nicht vor dasselbe gestellt werden, so wird nach Vorschrift der drei vorstehenden Paragraphen verfahren,“ — d. h. so wird er contumazirt. Diese Gesetzesbestimmung will also gerade die gehörige Vorladung vor das Geschwornengericht, und unter den gewöhnlichen thurgauischen Requisitionsmitteln, durch welche möglich wird, den Angeklagten „noch im Laufe der betreffenden Sitzungsperiode“ vor Gericht zu stellen, so daß in der Regel nur ein paar Tage für Anwendung derselben noch offen bleiben, verstehen wir im Thurgau jedenfalls das interkantonale, von Regierung zu Regierung gehende Auslieferungsbegehren nicht, und wir glauben uns eine andere Auslegung dieses unsers thurgauischen Gesetzes nicht durch die Regierung von St. Gallen vorschreiben lassen zu müssen. Diese „gewöhnlichen Requisitionsmittel“ (wie das Gesetz sie nennt) werden in der Regel

nichts anderes als die sogenannte gerichtliche Realcitation innerhalb des Kantonsgebietes sein.

Wir schließen die gegenwärtige Abtheilung unserer Refursschrift mit einigen Bemerkungen über die Frage, „wohin es führen würde,“ wenn die Ansicht der St. Gallischen Regierung Geltung erhalten sollte. (pag. 7 der St. Gallischen Schrift.)

Wir haben in unserer der Regierung von St. Gallen gegebenen Auseinandersetzung gesagt, das Bundesgesetz habe es völlig in der Convenienz des strafverfolgenden Kantons gelassen, entweder, überall kein Auslieferungsbegehren zu stellen und mit der Fahndung auf eigenem Gebiet, eventuell mit dem Contumazialprozeß sich zu begnügen, was vor Allem dann der Fall sein werde, wenn, wegen Verschiedenheit von Gesetzgebung oder Praxis, oder beider zugleich, oder wegen mangelnder Gesetzgebung, eine Strafverfolgung im andern Kanton theilweise oder gar nicht von Erfolg sein müßte, — oder die Auslieferung zu begehren. Hierauf antwortet uns die Regierung von St. Gallen, es glaube dieselbe die Richtigkeit dieser Bemerkung mit Bezug auf die in Art. 2 des Bundesgesetzes genannten Verbrechen bestreiten und behaupten zu dürfen, daß in keinem Kanton, weder durch Gesetzgebung noch durch Praxis eines der in Art. 2 genannten Verbrechen als eine erlaubte Handlung angesehen und demnach straflos erklärt würde. Es liegen uns freilich nicht aller schweizerischen Kantone Strafgesetzgebungen vor, auch lassen wir dahin gestellt, ob alle schweizerischen Kantone vollständig ausgebildete Strafgesetzgebungen haben, und ob alle schweizerischen Kantone die gleiche Gewähr für die Rechtsprechung in ihren Justizeinrichtungen darbieten. Aber das wissen wir, daß das Bundesgesetz über Auslieferung nicht bloß zwischen uns und St. Gallen, sondern zwischen allen schweizerischen Kantonen gilt, und das ist unbestreitbar, daß das materielle und das Prozeß-Strafrecht in den 25 verschiedenen Kantonal-Souveränitäten ein so verschiedenartiges wenigstens sein kann, (und ohne Zweifel auch ist) daß derselbe Fall in dem einen Kanton volle oder theilweise Straflosigkeit, in dem andern dagegen volle Bestrafung finden kann. Wir machen hier nur aufmerksam auf die Lehre von Zurechnung, von Vorsatz (civil- und criminellem Dolus) von Fahrlässigkeit mit ihren Abstufungen, von Urheber (physischem und intellektuellem), Gehülfen und Begünstiger, von der Verjährung (mit ihren verschiedenen Fristen). Wie weit auseinandergehende Verschiedenheiten der 25 verschiedenen Kantonalrechte, so daß in einem Kantone das im andern Strafbare geradezu straflos werden kann, sind nicht gedenkbar auf diesem Gebiete? Wir wollen nicht von der Verschiedenheit der Strassysteme (Strafarten), von den Abweichungen in der Begriffsbestimmung der einzelnen Verbrechen und in den speziellen Strafandrohungen reden. Es ist klar, daß der Trost, den die St. Gallische Schrift durch die Hinweisung auf die Strafverfolgung des requirirten Kantons und mit der Behauptung giebt, in keinem schweizerischen Kanton seien die in Art. 2 des Auslieferungs-

gesetzes enumerirten Verbrechen straflos, so lange ein ungenügender bleibt, als nicht mindestens eine Einheit des materiellen Strafrechtes in der Schweiz sich gestaltet hat. Nur zu solchem Unitarismus könnte die St. Gallische Auffassung des schweizerischen Auslieferungsgesetzes passen. Ein solches von der St. Gallischen Auffassung in das Bundesgesetz hineingetragene Stück Unitarismus in der Strafrechtspflege aber, welches den Kantonen das *forum delicti commissi* mit dem Contumazialprozeß gerade für die Fälle wegnimmt, in welchen die Institution für die kantonale Jurisdiction am werthvollsten ist, nennen wir das Verfehrteste, das man wählen könnte, weil es die Nachteile eines Unitarismus mit sich brächte, ohne die Vortheile desselben zu gewähren. Die Convenienz, welche wir den strafverfolgenden Kantonen im Auslieferungsgesetze vindiziren, hat gegenüber der Souveränität der Kantone in der Strafgesetzgebung einen guten Sinn, sie ist wohlberechtigt, sie läßt eine Unterscheidung der Kantone und der Fälle zu, an welche und für welche der strafverfolgende Kanton mit Vertrauen die Rechtsprechung delegirt, und wir sagen es ohne Scheu, nicht zu allen Kantonen der Schweiz hätten wir ein gleich starkes Vertrauen in dieser Hinsicht. Dahin also würde die St. Gallische Lehre über das schweizerische Auslieferungsgesetz führen, daß der strafverfolgende Kanton mit der nach seiner Gesetzgebung wohlbegründeten Strafflage gegen ein auf seinem Gebiete verübtes Verbrechen unter die Justizhoheit auch eines solchen Kantons gestellt würde, zu dessen Justiz derselbe kein Vertrauen haben könnte, oder dessen Gesetzgebung die Strafverfolgung zum Voraus geradezu als erfolglos erscheinen ließe; zu der Möglichkeit würde die St. Gallische Lehre führen, daß, während den Angehörigen des strafverfolgenden Kantons das Schuldurtheil getroffen hätte, sein im andern Kanton niedergelassener Mitschuldiger freigesprochen würde, und zum Hohne aller Strafjustiz und allen Rechtes dennoch die Niederlassung im Kanton seines verurtheilten Mitschuldigen fordern könnte; und gerade dieser Möglichkeit möchten wir in unserm Falle, wo Grüebler einen thurgauischen Mitschuldigen hat, begegnen. Nicht eine Gleichstellung kantonsfremder Schweizerbürger mit den Bürgern des eigenen Kantons (Art. 48 der Bundesverfassung), — eine Besserstellung der erstern den letztern gegenüber wäre mit der St. Gallischen Auffassung organisirt. Soll dieses schweizerische Bundesrecht den „souveränen“ Kantonen gegenüber werden?

Noch eine Konsequenz, welche die St. Gallische Lehre mit sich brächte, wollen wir berühren. In den Argumentationen der Regierung von St. Gallen liegt der Satz, Personen, welche in einem Kantone der Schweiz eine ordentliche Niederlassung haben, dürfen nicht ohne Zustimmung des Niederlassungskantons vor das Forum des andern Kantons gezogen werden. Nach Sinn und Wortlaut dieser Theorie dürfte also nicht einmal der im Kanton Thurgau auf frischer That ergriffene Verbrecher, wenn er in St. Gallen eine „ordentliche Niederlassung“ hat, ohne St. Gallische Bewilligung vor den thurgauischen Strafrichter

(*forum delicti commissi et deprehensionis*) gestellt werden. Hat die Regierung von St. Gallen diese Tragweite ihrer Auffassung überdacht? Immerhin haben bis jetzt die St. Gallischen Behörden eine solche Theorie nicht auf diejenigen Thurgauer angewendet, welche das Unglück gehabt haben, der St. Gallischen Strafsjustiz in die Hände zu fallen, und sodann in Betracht ihres „Nichtkantonsbürgerthums“ nach erlittener St. Gallischer Prügelstrafe in ihre Heimat verwiesen wurden.

2. Wucherklage.

Das Vergehen des Wuchers ist in dem Bundesgesetze über Auslieferung (Art. 2) nicht genannt. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß die aus diesem Gesetze gezogenen Argumentationen der Wucherklage nicht entgegen gehalten werden können.

Für die im Bundesgesetze nicht genannten Verbrechen und Vergehen giebt es keinen bundesrechtlichen Auslieferungszwang, aber auch nicht (die bundesrätliche Auffassung mit Beziehung auf die Betrugsklage vorausgesetzt) eine dem Auslieferungszwange korrespondirende Pflicht, die Auslieferung zu begehren. Die Nichtanwendbarkeit des Bundesgesetzes auf die Wucherklage hat die Regierung von St. Gallen vor dem Bundesrathe auch zugegeben; weil aber das Vergehen des Wuchers im Kanton St. Gallen verübt worden, sei der thurgauische Richter zur Beurtheilung nicht kompetent, wird behauptet. Der h. Bundesrath trat dieser Ansicht mit der Motivirung bei, „daß im vorliegenden Falle für das Hauptverbrechen der Gerichtsstand des Wohnortes und für das nebenbei angeklagte Wuchervergehen der Gerichtsstand des Wohnsitzes und der begangenen That im Kanton St. Gallen ist, und somit das Begehren der dortigen Regierung als vollkommen begründet erscheint.“ Vorerst bestreiten wir, daß in den Bundesbehörden eine über die kantonale Justizhoheit gesetzte eidgenössische Appellationsinstanz liege, welche sich mit der Beurtheilung der Frage des Gerichtsstandes in konkreten Fällen abzugeben hätte, vorbehältlich immerhin bundesrechtlichen Einschreitens unter dem Gesichtspunkte eines Auslieferungs=Konfliktes, welcher bei der Wucherklage (weil das Bundesgesetz den Wucher nicht nennt) nicht urgirt werden kann, oder der Verfassungsverletzung, von welcher in unserem Falle überall nicht die Rede ist. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere an den h. Bundesrath gerichtete Auseinandersetzung vom 5. September v. J. und erklären, daß wir darüber, ob das eingeklagte Wuchervergehen seinen Abschluß (Vollendung) auf dem Gebiete des Kantons Thurgau oder auf demjenigen des Kantons St. Gallen erhalten habe, oder ob dasselbe überhaupt nur verübt worden sei, mit andern Worten, über die Frage materieller Begründung des Ueberweisungsbeschlusses unserer verfassungsmäßigen kantonalen Kriminalbehörde (Staatsanwaltschaft und Anklagekammer) vor keinem eidgenössischen Forum Rede zu stehen haben.

Abgesehen hievon gründen wir die Competenz des thurgauischen Strafrichters zur Beurtheilung der im Thurgau erhobenen Wucherklage gegen Grüebler auf §. 2 lit. b unseres Strafgesetzbuches, welcher dem thurgauischen Strafrechte unterstellt: „Verbrechen und Vergehen, welche von Personen, die nicht Angehörige des Kantons Thurgau sind, außer dem Gebiete desselben, jedoch gegen den Kanton Thurgau oder dessen Angehörige verübt werden.“ Die Wucherklage gegen Grüebler wird von thurgauischen Angehörigen (Bürgern) geführt; sie beschuldigen den Angeklagten des gegen sie verübten Wuchers, und sie sind genöthigt, im Kanton Thurgau die Wucherklage zu erheben, weil das St. Gallische Recht das thurgauische Wuchervergehen nicht kennt. Daß die „Bundesverfassung“, wie die Regierung von St. Gallen sagt, unser (mit andern schweizerischen Gesetzgebungen in dieser Hinsicht übereinstimmendes) Gesetz auf jene Fälle beschränke, wo Verbrechen gegen Thurgauer „außerhalb der Gränzen der Schweiz“ begangen worden sind, können wir nicht zugeben. Wohl ist der betreffende Artikel, insoweit er das Gebiet der Preßvergehen betrifft, vom h. Bundesrathe als eingeschränkt erklärt worden, nur aber, insoweit es Preßvergehen betrifft. Von einem universellen, exclusiven, kriminellen Gerichtsstande schweizerischer Niederlassung, von welchem die St. Gallische Eingabe an den h. Bundesrath nicht genug sprechen konnte, finden wir in der ganzen schweizerischen Bundesverfassung kein Wort. Die Bundesverfassung hat sich überhaupt nicht damit abgegeben, kriminelle Gerichtsstände für die kantonale Strafsjustiz zu statuiren, sie spricht in Art. 53 lediglich in dem Sinne von „verfassungsmäßigem Gerichtsstande“, als sie sagt, „es dürfen daher keine Ausnahmengerichte“ eingeführt werden. Der Kanton Thurgau kennt keine „Ausnahmengerichte.“

Auf diese Auseinandersetzung, welche wir auch dem h. Bundesrathe vorgetragen haben, giebt die bundesrätthliche Motivirung (Erwägung 6) keinerlei Bescheid. Die bundesrätthliche Motivirung betont: daß der eingeklagte Betrug das „Hauptverbrechen“, das Wuchervergehen das „nebenbei“ eingeklagte sei, daß bei ersterem der Gerichtsstand des Wohnortes, bei diesem der Gerichtsstand des Wohnsitzes und der begangenen That im Kanton St. Gallen liege, und zieht sodann den Schluß, daß „somit“ das Begehren der dortigen Regierung als vollkommen begründet erscheine.

Das Wuchervergehen steht in keinerlei materieller Connerität mit der Betrugsklage, die Verbindung liegt lediglich darin, daß beide Klagen gegen den gleichen Angeklagten gehen und in einem und demselben Aktenfaszikel behandelt sind. Der große Unterschied hingegen ist der, daß die Wucherklage, möchte die Gesetzesauslegung der. h. Bundesversammlung (mit Bezug auf die Betrugsklage) auch im Sinne der bundesrätthlichen Auffassung erfolgen, jedenfalls nicht unter die Gesichtspunkte des Bundesgesetzes über Auslieferung gezogen werden kann.

Wir glauben dargethan zu haben:

- 1) daß das Bundesgesetz über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten

nicht ein Gesetz über Gerichtsstand, sondern lediglich ein (in Art. 55 der Bundesverfassung wurzelndes) das frühere eidgenössische Auslieferungskonordat ersetzendes Gesetz über Auslieferung sei;

- 2) daß dieses Gesetz wohl dem requirirten Kanton die Pflicht auflege, in den in Art. 2 desselben bezeichneten Fällen die Auslieferung zu gewähren, oder aber die Beurtheilung selbst zu übernehmen, nicht aber den strafverfolgenden Kanton verpflichte, das Auslieferungsbegehren zu stellen;
- 3) daß dieses Gesetz dem strafverfolgenden Kanton freistelle, den Strafprozeß gegen den Angeklagten auch ohne das Mittel des Auslieferungsbegehrens (mit Fahndung auf eigenem Gebiet und Contumazialprozeß), allerdings auf verfassungsmäßigem und legalem Wege (Art. 53 der Bundesverfassung) zu machen;
- 4) daß, ob das Bundesgesetz so oder anders interpretirt werde, die Tragweite desselben jedenfalls solche Verbrechen und Vergehen (die Bucherklage) nicht treffen könne, welche nicht in dem Umfange desselben (Art. 2) liegen.

Auf diese Sätze basiren wir das ehrerbietige Gesuch, es möchte die h. schweizerische Bundesversammlung, in Aufhebung der bundesrätlichen Entscheidung vom 31. Okt. 1855, beschließen:

Sei die Regierung von Thurgau nicht gehalten, die Auslieferung des wegen Betrugs und Buchers an die dortigen Assisen überwiesenen Franz Gruebler, Fürsprecher von Wyl, bei der Regierung von St. Gallen nachzusuchen, sei vielmehr dem eingeleiteten sachbezüglichen Strafverfahren, eventuell insoweit es die Bucherklage betrifft, vor dem thurgauischen Strafrichter lediglich Fortgang zu lassen.

Wir benützen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Frauenfeld, den 27. Juni 1856.

Der Präsident des Regierungsrathes
Streng.

Der Kanzleidirektor:
Müller.

Beilagen.

I.

Die Anklagekammer des Kantons Thurgau

hat

in der Untersuchungssache gegen Alois Isenring von Niederhofen, und Franz Gruebler, Fürsprecher von Wyl, Kanton St. Gallen, (nicht verhaftet), betreffend Wucher und Betrug, auf Grundlage der vom Verhörrichteramt durchgeführten und als vollständig erklärten Voruntersuchung, Jahrgang 1854, Nr. 102, nach Anhörung des von der Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 27. v. M. gestellten motivirten Antrages, da sich als Gegenstand der Anklage herausstellt:

gegenüber beiden Angeklagten:

Betrug, dadurch verübt, daß der Angeklagte Isenring im Einverständniß mit seinem Mitangeklagten Gruebler gegen Alois Leutenegger, Förster von Höfli, eine Forderung von fl. 100, gestützt auf eine Urkunde vom 27. März 1849 gerichtlich einlegte und dieselbe durch Urtheil des Bezirksgerichtes Tobel vom 31. Aug. v. J. als begründet erklärt wurde, während diese Forderung von Leutenegger schon früher bezahlt worden war;

gegenüber dem Angeklagten Gruebler:

Wucher, indem der Angeklagte bei Anleihen, welche er an Alois Leutenegger von Höfli, Karl und Meinrad Leutenegger von Hausbalde, Andreas Wüest von Isang, Wittve Katharina Braun von Scherlibach machte, zu viel Provision für sich bezog, und in Anwendung des §. 69 Ziff. 23 des Geschwornengerichtsgesetzes und des Nachtrags zu demselben

beschlossen:

- 1) Seien Alois Isenring von Niederhofen und Franz Gruebler von Wyl in den Anklagezustand versetzt, und dem Geschwornengericht überwiesen;
 - 2) Mittheilung an die Staatsanwaltschaft unter Rückenschluß der Akten.
- Frauenfeld, den 14. Februar 1855.

Der Präsident der Anklagekammer:

(Sign.) **Streng.**

Der Sekretär:

(Sign.) **Wüest.**

II.

Anklage: Akte.

Franz Gruebler, Fürsprech von Bül, Kanton St. Gallen, und Alois Isenring von Niederhofen, sind durch Beschluß der Anklagekammer vom 14. Februar in den Anklagezustand versetzt und dem Geschworenengerichte überwiesen worden.

Die Anklage lautet:

A. Gegenüber Franz Gruebler.

1. Daß der Angeeschuldigte aus gewinnfuchtiger Absicht, nach vorausgegangener Verabredung mit dem zweiten Angeklagten, ebendenselben, beziehungsweise den Bürgen und Selbstzahler, Friedensrichter Bodmer in Fischeningen, arglistiger Weise (indem die Obligation vom 27. März 1849 pro fl. 100 ausgestellt auf den Namen des zweiten Angeklagten Alois Isenring mit Rückempfangsbezug des Alois Leutenegger von Höfli, dd. 27. März 1849, und unter Bürgschaft des Hrn. Friedensrichter Bodmer vom 24. März, obwohl durch Novation vom 4. Februar 1850 in Verbindung mit der Zahlung vom 10. Februar 1853 getilgt, gegen besseres Wissen als vollgültiges Beweismittel im Civilprozeß für die Fortdauer des Schuldverhältnisses anrufen wurde), für die Obligationsschuld vom 27. März 1849 nebst Zinsen rechtlich belangt, und zur Einlagung derselben Summe durch den Mitangeklagten Alois Isenring gegenüber Alois Leutenegger (gestützt auf den Schein vom 27. März 1849) vor Gericht wissentlich mitgewirkt habe, wodurch derselbe verleitet, beziehungsweise durch gerichtlichen Zwang angehalten wurde, zum Nachtheil seines Vermögens einen Betrag von fl. 100 nebst Zinsen, seit dem 27. März 1849 doppelt zu bezahlen, ohne daß jedoch in Folge strafrechtlichen Einschreitens der zum gesetzlichen Thatbestande erforderliche Erfolg eintrat.

Daß somit der Angeeschuldigte wegen nahen Veriüches eines Betruges über fl. 100, nach den §§. 238, 219 lit. c und 41 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sei;

eventuell (für den Fall der Verwerfung der ersten Anklage), daß der Angeeschuldigte in gewinnfuchtiger Absicht (um die Darlehenssumme von fl. 100 nebst Zinsen, gleichviel von Alois Isenring oder Alois Leutenegger, doppelt zu beziehen) arglistiger Weise, (indem er die Doppelbeurkundung vom 29. März 1849 auf den Namen des Alois Isenring, und vom 4. Februar 1850, auf den Namen des Alois Leutenegger gegen besseres Wissen und mit Verletzung des Vertragsrechtes der Novation, als Beweismittel für ein wiederholtes Anleihen von zusammen fl. 200 Kapital geltend machte), den Alois Isenring und den Alois Leutenegger, oder den einen oder andern derselben wissentlich zu verleiten versuchte, eine Summe von fl. 100 nebst Zinsen seit dem 27. März 1849 noch einmal zu bezahlen, wodurch das Vermögen des Getäuschten über fl. 100 beschädigt worden wäre, ohne daß jedoch der beabsichtigte Erfolg erreicht wurde, (§§. 238, 219 lit. c und 41 des Strafgesetzbuches);

2. daß der Angeeschuldigte

- 1) von Alois Leutenegger im Höfli für empfangene fl. 92 die Summe von fl. 100 als Darlehensschuld sich verschreiben ließ, und für eine anno 1850 bewilligte Stundung resp. Erneuerung über den gesetzlichen Zinsfuß hinaus eine Provision von fl. 5, sowie bei Zinsentrichtung 1851 weitere fl. 5 bedungen und bezogen habe;
- 2) zum Nachtheil des Karl Leutenegger von Haushalten für angeliehene fl. 200 (auf Mai und Martini 1848), 5 Brbthlr. von der Darlehenssumme zurückbehalten habe;
- 3) von einer dem verstorbenen Meinrad Leutenegger von Scheurli auf Obligo dargeschossenen Summe von fl. 200 zum Voraus 6 Brbthlr. abgezogen, und sodann für Zuwarten neben den gesetzlichen Zinsen eine weitere Leistung von 2 Brbthlr. sich ausbedungen und bezogen habe;

daß derselbe

- 4) zum Nachtheile des Andreas Wüest im Einfang für ein auf fl. 200 lautendes Obligo anno 1852 3 Brbthlr. zurückbehalten habe;

5) für ein der Wittve Katharina Braun in Scherlibach gemachtes Darleihen von fl. 150 im Jahr 1852 3 Brthlr. in Abzug gebracht, und sodann im Jahr 1853 der Schuldnerin, um die Stundung zu erzielen, Fr. 11 Provision abgenöthigt habe;
sonach wegen gewerbsmäßigen Buchers über Fr. 100 nach den §§. 252 und 253 des Strafgesetzes zu bestrafen sei.

B. Gegenüber Alois Jsenring:

Dass der Angeklagte, in rechtswidrigem Einverständnisse mit dem ersten Angeklagten, um sich und dem ersten Angeklagten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, arglistiger Weise mit Verlegung der besondern Vertragspflicht (indem er die durch Novation vom 4. Febr. 1850 getilgte Schuldburkunde vom 27. März 1849, als Beweismittel für die Fortdauer der Schuld gebrauchte) den Alois Leutenegger wissenlich zu verleiten versuchte und gerichtlich verurtheilen ließ, die bereits getilgte Forderung von Fr. 212. 12 Rp. nebst Zins vom 27. März 1849 noch einmal zu bezahlen, wodurch das Vermögen des Getäuschten im gleichen Betrage beschädigt werden sollte;

eventuell: dass der Angeschuldigte in gleicher Weise und Absicht (indem er für ein in seinen Nutzen empfangenes Darleihen vom 4. Febr. 1850 den Alois Leutenegger in der Meinung einer Novation des Obligo vom 27. März 1849 zur Unterzeichnung des Scheines vom 4. Febr. 1850 verleitete und sodann anno 1854 diese Beurkundung als Zwangsmittel gegen Alois Leutenegger anwandte, um denselben zur Bezahlung auch des zweiten Darlehens von fl. 100 nebst Zinsen anzuhalten) den Alois Leutenegger wissenlich verleiten wollte und durch gerichtliches Urtheil vom 31. Aug. 1854 verurtheilen ließ, Fr. 212. 12 Rp. nebst Zins an ihn zu entrichten, wodurch das Vermögen des Getäuschten im gleichem Betrage beschädigt worden wäre;

dennach wegen nahen Versuchs eines Betruges über fl. 100 nach den Bestimmungen der §§. 238, 219 lit. c und 41 des Strafgesetzes zu bestrafen sei.

Weinselden den 4. März 1855.

Die Staatsanwaltschaft:
(Sign.) **Ed. Häberlin.**

III.

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau

an

den h. schweizerischen Bundesrath in Bern.

Tit.!

Mit verehrlicher Zuschrift vom 31. v. M. eröffnen Sie uns, dass Sie, behufs Beurtheilung des zwischen der Regierung des h. Standes St. Gallen und uns obschwebenden Konfliktes, bezüglich der im hervärtigen Kanton gegen Fürsprech Gruebler in Wyl hängigen Strafprozedur, der sachbezüglichen Voruntersuchungsakten bedürfen, da der Anwalt Gruebblers behauptete, „das Verbrechen des Betruges sei nicht im Kanton Thurgau begangen worden“, und da „zur Ausmittlung dieses Umstandes“ die Vorlage der Akten nothwendig sei.

Wir beehren uns, Ihnen, Tit., die beigezeichneten Voruntersuchungsakten vorzulegen, erlauben uns aber folgende Bemerkungen beizufügen:

1. Wir hätten geglaubt, nach unserer dem h. Bundesrathe eingegebenen Auseinandersetzung vom 8. v. M. und von den darin festgestellten Standpunkten aus sollte es völlig unerheblich erscheinen, ob der Anwalt des Angeklagten es bestreite oder nicht bestreite, daß das in Frage liegende Verbrechen des Betruges im Kanton Thurgau, oder überhaupt nur begangen worden sei. Genug, daß die thurgauische Staatsanwaltschaft und die thurgauische Anklagekammer (Anklageakte und Ueberweisungsbeschuß) den Angeklagten wegen eines im Kanton Thurgau verübten Betruges vor dem thurgauischen Geschwornengerichte belangen. Es will uns scheinen, dieser verfassungsmäßigen und legalen kantonalen Ueberweisung gegenüber, könne es kaum Sache der Bundesbehörde sein, darüber zu urtheilen, ob die Ueberweisung des Falles an das thurgauische Geschwornengericht materiell begründet sei, d. h., ob nach den Ergebnissen der Voruntersuchung wirklich auf ein im Kanton Thurgau verübtes Verbrechen des Betruges geschlossen werden könne, m. a. W., ob der Angeklagte im Sinne der Anklageakte und des Ueberweisungsbeschlusses wirklich schuldig sei. Diese materielle Beurtheilung des Falles gehört dem verfassungsmäßigen thurgauischen Strafrichter; eine materielle Einmischung der Bundesgewalt in verfassungsmäßig und legal instruirte kantonale Strafprozesse wäre ein Entziehen des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes und auf jeden Fall ein um so ordnungswidrigeres Bundesappellationsverfahren (die Zulässigkeit eines solchen vorausgesetzt), als ja der kantonale Strafrichter, vor welchem die Einrede der Nichtkompetenz vorgebracht werden mag, sein Endurtheil noch nicht gefällt hat. Es würde doch wohl sehr weit führen, die Bundesbehörden zur Appellationsinstanz über kantonale Ueberweisungsbeschlüsse in Strafsachen zu machen.

Wir denken, unser Konflikt mit St. Gallen werde wesentlich und allein aus bundesrechtlichen Gesichtspunkten und nicht aus den Voruntersuchungsakten des konkreten Falles zu beurtheilen sein, in welcher Hinsicht wir auf unsere Auseinandersetzung vom 8. v. M. verweisen; und eben diese bundesrechtlichen Gesichtspunkte vindiziren die materielle Beurtheilung der an unsere Ämten verwiesenen Anklage dem verfassungsmäßigen Strafrichter des Kantons Thurgau. Ein maßgebender (die Anklage zulassender oder ausschließender) materieller Vorentscheid einer Bundesbehörde hierüber kann neben der kantonalen Zustizhoheit nicht bestehen.

2. Der thurgauische Strafrichter ist nicht nur aus Grund des *fori delicti commissi*, sondern auch aus Grund der Kantonsangehörigkeit des Damnikaten kompetent für die Betrugs-klage (§. 2 lit. c unseres Strafgesetzbuches und unsere Auseinandersetzung vom 8. v. M. über das Buchervergehen). Wir haben in unserer Auseinandersetzung vom 8. v. M. für die Betrugsklage den Gerichtsstand des verübten Verbrechens und nur diesen urgirt. Wir waren diese Auffassung der erlassenen Anklageakte und dem gefassten Ueberweisungsbeschlusse schuldig.

Veranlaßt durch den Erlaß des h. Bundesrathes vom 31. v. M. aber ergänzen wir nun unsere Schrift vom 8. v. M. mit eventueller Hinweisung auf den Gerichtsstand der Kantonsangehörigkeit des Damnikaten (§. 2 lit. c unseres Strafgesetzbuches).

3. Wir hoffen, die vom h. Bundesrathe verfügte Aktenvorlage werde wohl nur den Sinn haben, daß zum Ueberflusse auch noch die materielle Grundlosigkeit der mehr als kühn gehaltenen Defensionschrift des Grueblerischen Anwaltes erhoben werde. In diesem Sinne gereicht es uns zur Befriedigung, die Aktenvorlage machen zu können.

Sie werden, Tit., den Akten entnehmen, daß der dem Angeklagten zur Last gelegte nahe Betrugsversuch allerdings im Thurgau und gegen einen thurgauischen Angehörigen verübt worden sei, wie die Anklageakte unserer Staatsanwaltschaft und der Ueberweisungsbeschuß unserer Anklagekammer die Sache aufgefaßt haben. Die betrügerische Geldentwendung der Doppelforderung (im Betrage von 100 Gulden N.W.) zum Nachtheile des Alois Leutenegger von Hösli, hewärtigen Bezirks Tobel, verübte (respektive vollendete) der Angeklagte Gruebler durch Anhebung des Rechtstriebs im Thurgau, und durch sein Mitwirken zur gerichtlichen Verhandlung vor

unserem Bezirksgerichte Tobel vom 31. August 1854 („durch Vorenthaltung der Wahrheit mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht“, §. 238 unseres Strafgesetzbuches).

Sie werden, Tit., den Akten ferner entnehmen, daß der Angeklagte Gruebler einen thurgauischen Mitschuldigen (Mitangeklagten) hat, und daß, mit Rücksicht auf die engste materielle Connerität beider Anklagen, die höchste strafprozessualische Zweckmäßigkeit, ja fast Nothwendigkeit eines ungetheilten Verfahrens vorliegt. Schon deshalb konnte unbedingt keine Rede davon sein, die Beurtheilung Grueblers seinem heimatlichen Richter zu delegiren.

Indem wir der Entscheidung des h. Bundesrathes entgegensehen, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Frauenfeld, den 5. Sept. 1855.

Der Präsident des Regierungsrathes:

(Sign.) **Dr. Keller.**

Der Kanzleibirektor:

(Sign.) **Müller.**

IV.

Bundesgesetz

über Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten.

(Vom 24. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 55 der Bundesverfassung und nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Jeder Kanton ist dem andern gegenüber verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines der in Art. 2 bezeichneten Verbrechen (Vergehen) verurtheilt worden sind, oder wegen eines solchen Verbrechens gerichtlich verfolgt werden.

Die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, kann jedoch verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen beurtheilen und bestrafen, oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen derer die Auslieferung gestattet werden muß, sind folgende:

Mord, Kindsmord, Todtschlag und Tödtung durch Fahrlässigkeit;

Abtreibung und Aussetzung;

Brandstiftung;

Raub, Erpressung;

Diebstahl, Unterschlagung, Pfandbetrug, Betrug, betrügerlicher Bankrott, böswillige Eigenthumsbeschädigung mit Ausnahme unbedeutender Fälle;

Schwere Körperverletzung;

Nothzucht, Blutschande;

Widernatürliche Wollust (Sodomie), Bigamie;

Menschenraub, Entführung;

Unterdrückung des Familienstandes;

Anmaßung eines fremden Familienstandes;
 Bestechung;
 Mißbrauch der Amtsgewalt; Anmaßung der Amtsgewalt;
 Fälschung;
 Meineid, falsches Zeugniß, falsche Verzeigung in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Vergehen;
 Münzfälschung oder andere dazu gehörende Vergehen.

Art. 3. Für politische Vergehen und Preßvergehen muß keine Auslieferung stattfinden (Art. 55 der Bundesverfassung).

Art. 4. Ist dieselbe Person mehrerer in verschiedenen Kantonen verübter Verbrechen angeschuldigt, so findet die Auslieferung zuerst an denjenigen Kanton statt, unter dessen Botmäßigkeit das schwerste jener Verbrechen verübt worden ist.

Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem die Haupthandlung verübt wurde, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen.

Art. 5. Gegen die ausgelieferten Angeschuldigten dürfen keinerlei Zwangsmittel zur Erwirkung eines Geständnisses angewendet werden.

Art. 6. Mit den Angeschuldigten sind auch alle bei ihnen vorgefundenen Wahrzeichen, sowie die noch vorhandenen Objekte des Verbrechens, z. B. gestohlene Effecten, auszuliefern.

Wenn die letztern im Besitze von dritten Personen sind, welche deren Herausgabe verweigern, so ist gegen sie nach den Gesetzen ihres Landes zu verfahren; doch sollen gestohlene und geraubte Effecten in allen Fällen den Eigenthümern unbeschwert zugesprochen und verabfolgt werden, wobei den Besitzern derselben ihre Regressrechte vorbehalten bleiben.

II. Verfahren bei der Auslieferung.

Art. 7. Wenn die kompetente Gerichts- oder Polizeibehörde eines Kantons, unter Mittheilung des Signalements, einen Verbrecher oder Angeschuldigten zur Fahndung ausschreibt, so sind die Polizeibehörden und Beamten aller Kantone verpflichtet, denselben im Falle der Betretung vorläufig zu verhaften und der requirirenden Behörde sofort Kenntniß davon zu geben, oder für dessen Stellung Sicherheit zu verlangen.

Ueber die Verhaftung ist ein Protokoll aufzunehmen, und es sind in demselben zugleich diejenigen Effecten zu bezeichnen, welche dem Verhafteten abgenommen worden sind.

Art. 8. Zugleich ist dem Verfolgten zu eröffnen, daß, von wem und warum er ausgeschrieben sei, und es ist zu gewärtigen, ob er gegen die Auslieferung Einsprache erhebe oder nicht. Im letztern Falle kann der Verfolgte sofort ausgeliefert werden; im ersten tritt das nachfolgende Verfahren ein.

Art. 9. Nach erhaltener Anzeige der Entdeckung und der Einsprache des Verfolgten gegen die Auslieferung ist an die Regierung des Kantons, in welchem die Entdeckung statt fand, ein Auslieferungsgesuch zu richten. Zur Begründung desselben muß von der zuständigen Behörde bescheinigt werden, daß er entweder wegen eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen verurtheilt worden sei, oder daß hinreichende Verdachtsgründe mit Beziehung auf ein solches Verbrechen gegen ihn vorliegen.

Die Regierung, von welcher die Auslieferung verlangt wird, hat das Recht, Mittheilung der Untersuchungsakten zu verlangen.

Art. 10. Wird die Auslieferung verweigert, oder entsteht Streit darüber, an welchen Kanton dieselbe zuerst stattzufinden habe, so kann von der requirirenden Regierung die Entscheidung des Bundesrathes angerufen werden. Bis diese erfolgt, soll die requirirte Kantonsregierung die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufrecht erhalten. Eine allfällige Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesrathes hat keine Suspensivkraft.

Art. 11. Je nach der definitiven Entscheidung hat die eine oder andere Kantonsregierung die

Art. 18. Bedarf der verfolgende Polizeidiener ausser dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls oder sonstiger Legitimation von sammtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeltlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der im Artikel 15 festgesetzte Tarif anwendbar.

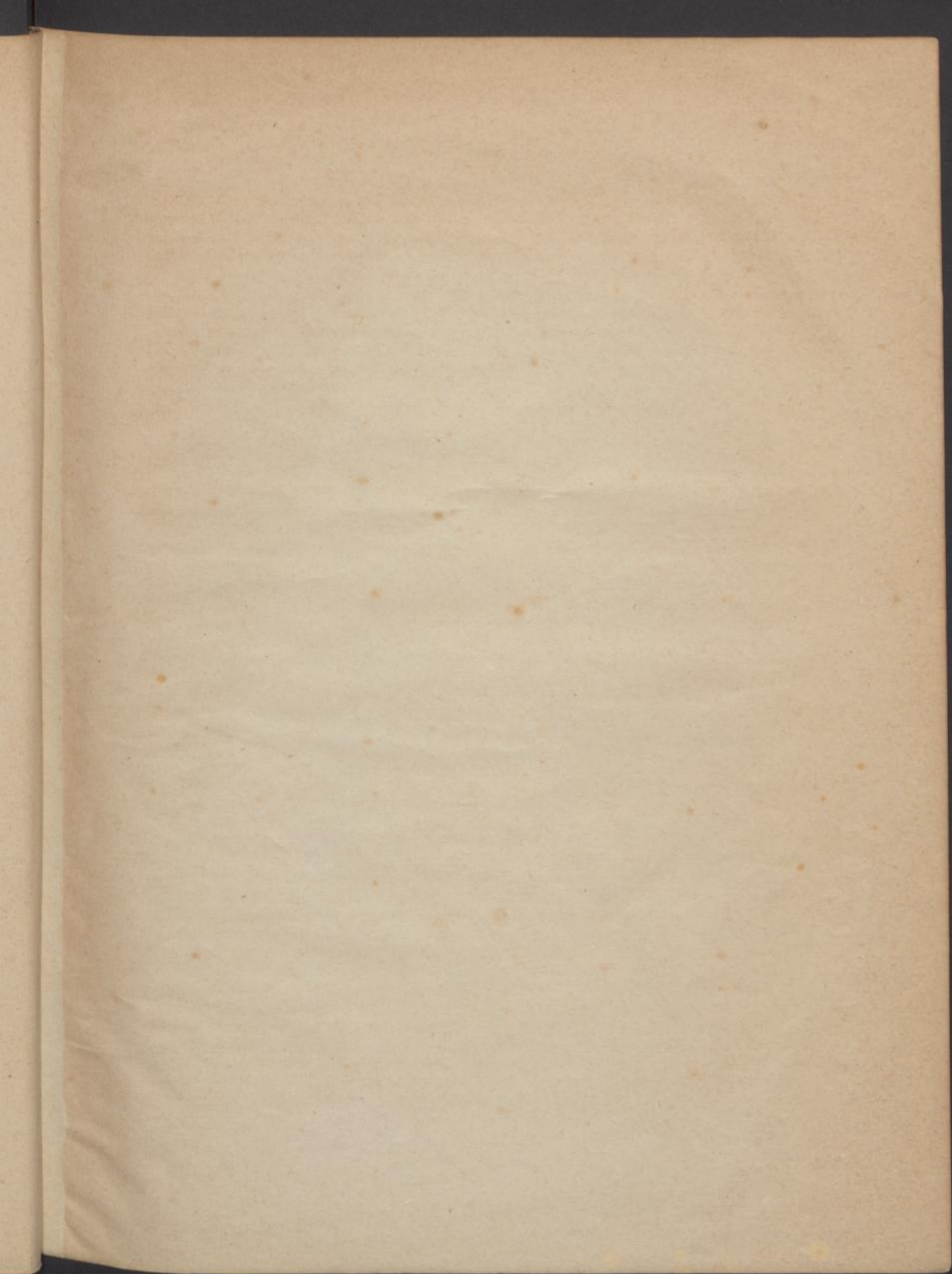
Art. 19. Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons außerhalb desselben ausgeschriebene oder angeschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

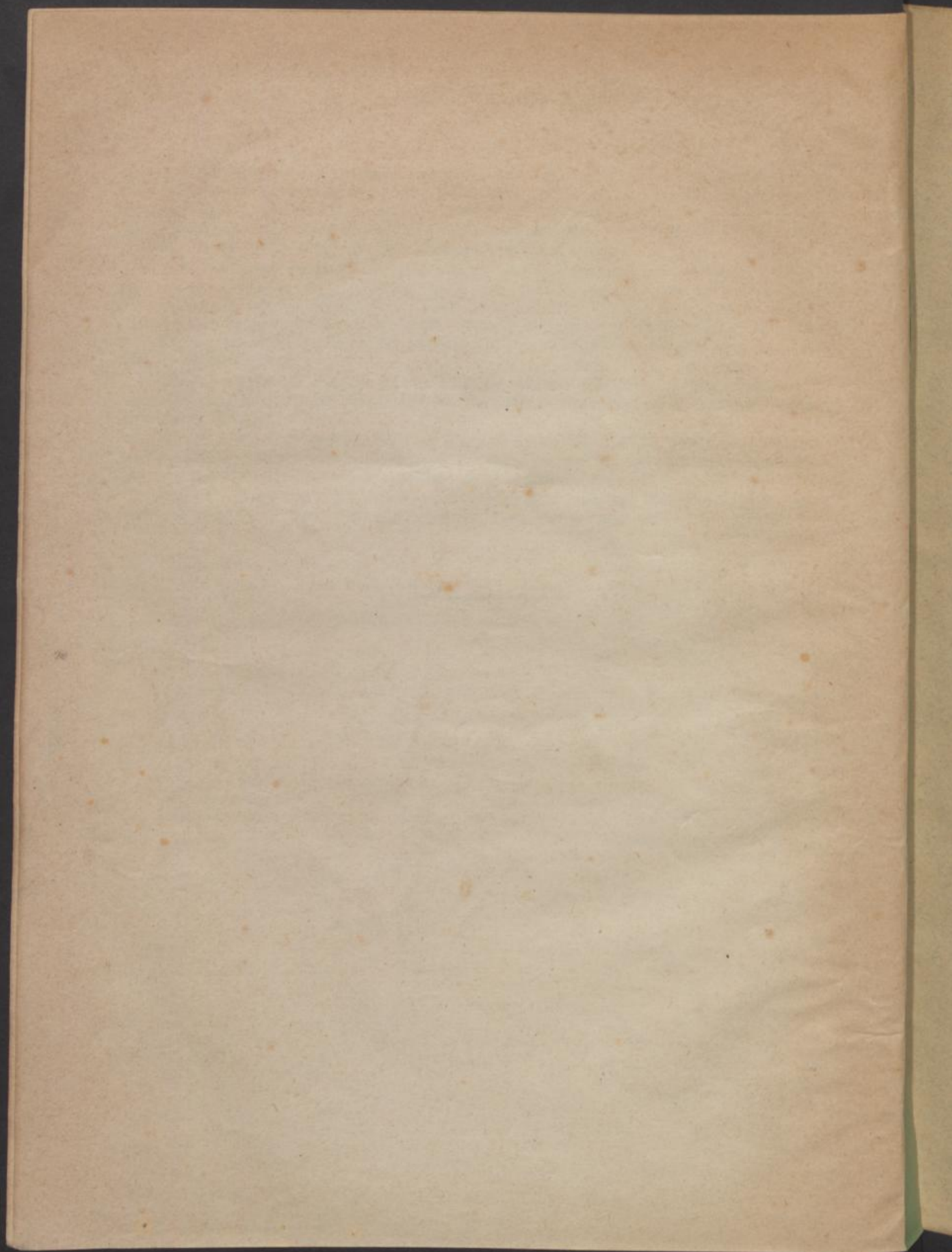
Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht kompetent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichts desto weniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, gibt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arretirung und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

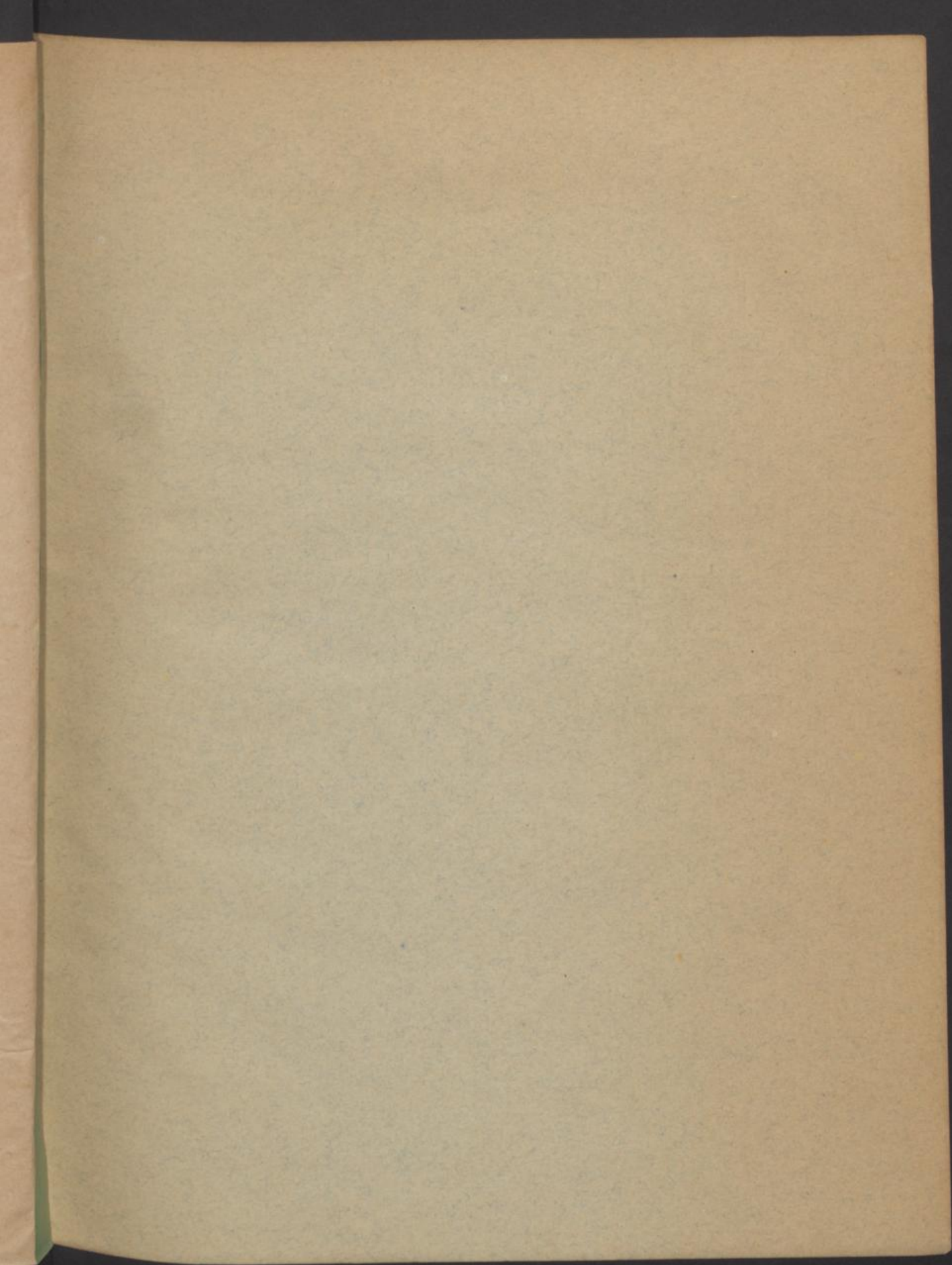
Art 21. Haben die Behörden des requirirenden Kantons eine Belohnung auf Einbringung einer bestimmten Person gesetzt, so soll dieselbe ausgerichtet werden, wenn auch die Verhaftung außer dem Kanton stattgefunden hat.

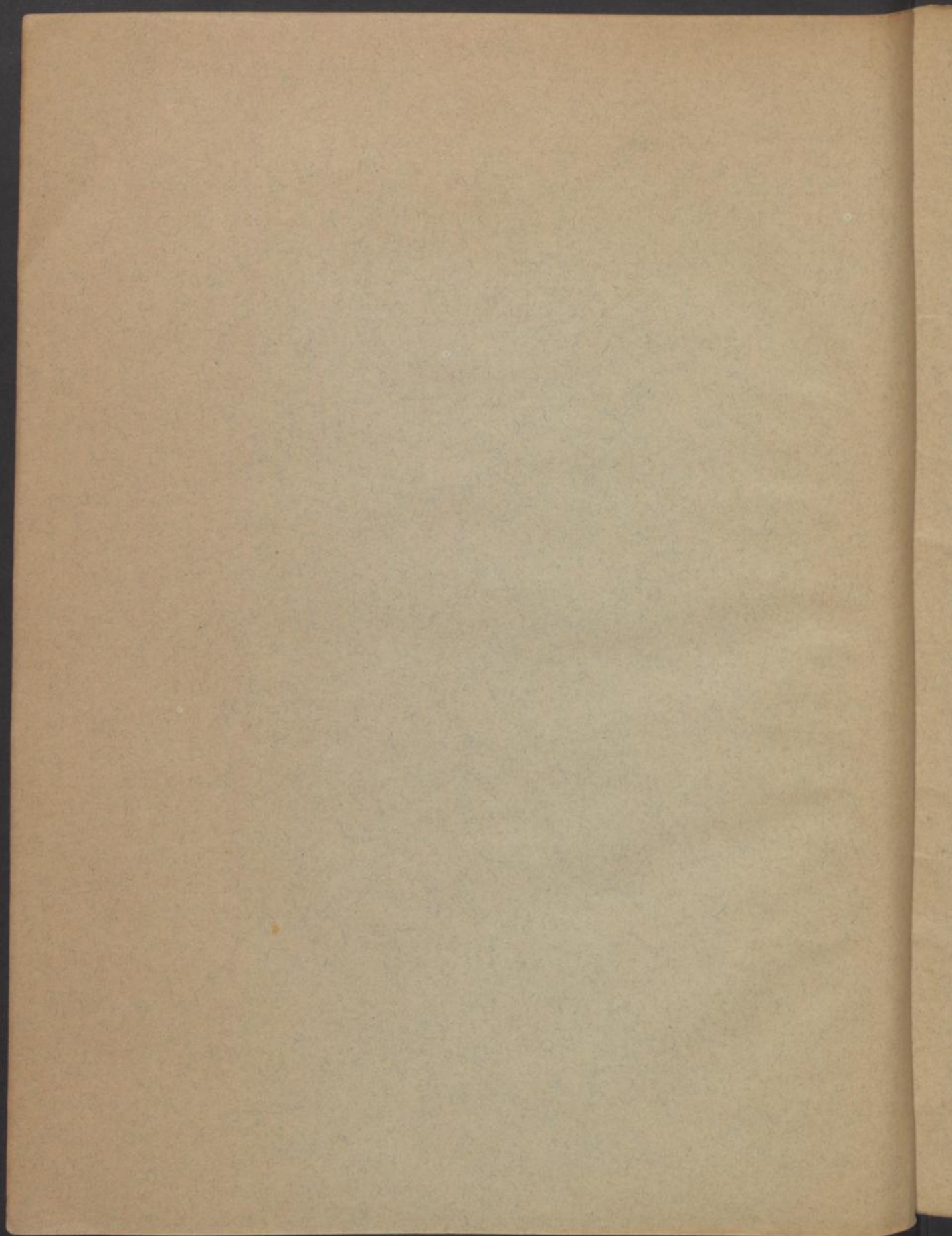
Art. 22. Wird die Auslieferung eines Verbrechers, der schon früher aus andern Gründen verhaftet wurde, einem Kanton angetragen, so hat dieser, falls er die Auslieferung annimmt, die Verhaftungskosten nur vom Tage jenes Anerbietens an zu vergüten.

Art. 23. Durch dieses Gesetz, das sofort in Kraft tritt, wird das Concordat vom 8. Juni 1809 (bestätigt den 8. Juli 1818) aufgehoben, mit Ausnahme der Art. 19 und 20 desselben.









KANTONSBIBLIOTHEK THURGAU



981199064

